



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-10/1427-21

- für die Landesregulierungsbehörde -

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein,

durch den Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

den Beisitzer Wolfgang Wetzl

und den Beisitzer Daniel Matz,

gegenüber der Stadtwerke Schwentimental GmbH, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentimental, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

am 04.11.2010 beschlossen:

Dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß Anlage 1 wird in Höhe der Anlage 4 unter Punkt 1 stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom [REDACTED] eingegangen bei der Regulierungsbehörde am [REDACTED], und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der mit Beschluss vom [REDACTED] (Aktenzeichen: BK8-08/[REDACTED]) festgelegten Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

Der am [REDACTED] über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom [REDACTED] Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom [REDACTED] Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin für den Stromnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 25./28.10.2005 (Bekanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 17/2005, S. 546 f. vom 22.12.2005; in Kraft seit dem 23.12.2005)“

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode 01.01.2009 – 31.12.2013 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_i) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt.

Für die Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung ist:

$$EF_{i,Ebene\ i} = 1 + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{F'_{i,j} - F'_{0,j}}{F_{0,j}}; 0 \right] + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{(AP_{i,j} + z_i * EP_{i,j}) - (AP_{0,j} + z_i * EP_{0,j})}{(AP_{0,j} + z_i * EP_{0,j})}; 0 \right]$$

$$\text{mit } z_i = \begin{cases} 1, \text{ wenn } i = HS \\ 1, \text{ wenn } \frac{I_{i,j+v}}{L_{i,j} \text{ Entnahme}} \leq 0,3 \\ \max \left[\frac{\sqrt{EP_{i,j}} - \sqrt{EP_{0,j}}}{\sqrt{AP_{i,j} + EP_{i,j}} - \sqrt{AP_{0,j} + EP_{0,j}}}; 1 \right], \text{ wenn } \frac{I_{i,j+v}}{L_{i,j} \text{ Entnahme}} > 0,3 \text{ und } i \neq HS \\ \text{mit } AP_{i,j} = AP_{0,j}, \text{ wenn } AP_{i,j} < AP_{0,j} \\ \text{mit } EP_{i,j} = EP_{0,j}, \text{ wenn } EP_{i,j} < EP_{0,j} \end{cases}$$

Für die Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung ist:

$$EF_{i,Ebene i} = 1 + \max \left[\frac{L_{i,j} - L_{o,j}}{L_{o,j}}; 0 \right]$$

$$L_i = \begin{cases} L_i^{\text{Entnahme}}, & \text{wenn } \frac{I_{i,j+v}}{L_{i,j}^{\text{Entnahme}}} \leq 1,3 \\ L_i^{\text{Entnahme / Einspeisungen}}, & \text{wenn } \frac{I_{i,j+v}}{L_{i,j}^{\text{Entnahme}}} > 1,3 \end{cases}$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netz- und Umspannebenen.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Unberücksichtigt bleibt dabei die Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs.3 i.V.m. § 11 Abs.2 ARegV, da diese vom Netzbetreiber anzupassen sind und nicht von der Regulierungsbehörde.

Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsächlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland¹ = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt.

$$EO_i = KA_{\text{drib},i} + (KA_{\text{vrb},0} + (1 - V_i) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_i}{VPI_0} - PF_i \right) \cdot EF_i + Q_i$$

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus der Differenz der durch den Beschluss vom (Aktenzeichen: BK8-08/1427-11) festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin und sich der nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die festgelegten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin in der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung ergeben sich aus Anlage 4 unter

¹ Siehe www.destatis.de, Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen.

Punkt 1. Für die Antragstellerin werden folgende Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt. Die Erlösobergrenzen werden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 um folgende Beträge erhöht:

Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013
██████ €	██████ €	██████ €

3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und Ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geändert.

3.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10 Abs. 4 ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 S. 2 ARegV zum ███████ eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat nach verständiger Würdigung des Antrages durch die Beschlusskammer eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2011, 2012 und 2013 beantragt.

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anerkennung des Erweiterungsfaktor ist die Erhöhung der bereits festgelegten Erlösbergrenzen um die Differenz der im Jahr 2009 festgelegten Erlösbergrenzen der Antragstellerin und sich der nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösbergrenzen.

Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat, da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben, § 10 Abs.2 S.3 ARegV.

Die Beschlusskammer hat die in Tabellenblatt E „Kosten für Erweiterungsmaßnahmen“ bezeichneten Erweiterungsinvestitionen und deren Bruttoinvestitionssumme im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen ermittelt.

Inwieweit der Ausweis eines Erweiterungsanteils nur für Anlagengruppen erfolgt ist, die über die gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien eindeutig als Erweiterungsinvestitionen definiert und gebucht wurden oder durch Mengenzuwächse als Erweiterung der Versorgungsaufgabe zu klassifizieren sind, konnte nicht abschließend geprüft werden. Es haben sich aus den vorgelegten Unterlagen jedoch keine Anhaltspunkte für die Einbeziehung anderer Investitionen ergeben.

Darüber hinaus konnten mögliche Umschichtungen zwischen Erfolgs- und Finanzplan des Netzbetreibers, die nach dem Antragszeitpunkt vorgenommen wurden, bisher nicht überprüft werden. Auf eine detaillierte Analyse der davon potentiell betroffenen Einzelmaßnahmen und der Berechnung der Betriebskosten (OPEX) wird vorerst verzichtet.

Insbesondere ist mit der vorliegenden Genehmigung keine Anerkennung der vom Netzbetreiber angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Kostenprüfungen.

Die mögliche Prüfung der Investitionen, die im Rahmen des Antrags geltend gemacht wurden, beträfe u.a. die Bewertungsprüfung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, also fertiger und unfertiger Erzeugnisse, unfertiger Leistungen sowie selbsterstellter Vermögensgegenstände, ferner den Ansatz der betreffenden in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Aufwendungen. Ausgangspunkt müsste eine Analyse des Kostenrechnungssystems sein. Kostenprüfungen in zukünftigen Entgeltgenehmigungsverfahren müssen stets untersuchen ob kalkulatorische Kosten eliminiert bzw. durch entsprechende Aufwendungen

ersetzt wurden. Ferner muss geprüft werden ob der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 256 I Nr. 6 HGB) eingehalten wurde. Dabei sollte stets berücksichtigt werden, dass das Schlüsselungsproblem der Vollkostenrechnung zu Manipulationen des Betriebsabrechnungsbogens führen kann, mit denen je nach gewünschter Beeinflussung der Erfolgsrechnung diejenigen Gemeinkostenzuschlagssätze austariert werden können, die für die zu aktivierenden Vermögensgegenstände besonders relevant sind.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 S. 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb}}{GK_{2006} - KA_{dnb,2006}} \cdot 100 \geq 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestition, welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2006) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der StromNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestition werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs.2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW dnb] abzuziehen.²

Bei den jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers [GK₂₀₀₆] i.S.d § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr abzuziehen. Zu beachten ist, dass sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren das Basisjahr 2006 ist.

² Hierzu sind die Definitionen aus dem Erlösobergrenzenbescheid, Gliederungspunkt 3.2.2.1.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, heranzuziehen.

Nach der Auffassung der Beschlusskammer sind bei der Berechnung dieses Schwellenwerts bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren unter Anwendung von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV 45% der bisherigen Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzusehen. Ferner sind bei der Berechnung der Erhöhung dieser Gesamtkosten ebenfalls 45% des Erhöhungsbetrages als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abzuziehen. Letzteres wird von einzelnen Netzbetreibern mitunter bestritten. Diese sind der Auffassung, es seien nur die konkret ermittelten dauerhaft beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV von dem Erhöhungsbetrag abzuziehen.

Für die Auffassung der Beschlusskammer spricht bereits der Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV. Danach gilt die normierte Quote von 45% der Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten „im vereinfachten Verfahren“, also generell und nicht auf eine spezielle Rechenoperation bezogen. Auch aus der Bezugnahme auf die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten kann keine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV hergeleitet werden. § 14 ARegV regelt nur die Bestimmung der Kosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs und ist insoweit für Netzbetreiber, die „statt“ des Effizienzvergleichs nach §§ 12 bis 14 ARegV das vereinfachte Verfahren gewählt haben (vgl. § 24 Abs. 1 ARegV), ohnehin nicht direkt anwendbar. Die Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV in § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV stellt nur klar, dass bei der Bestimmung der Gesamtkosten vom Ausgangsniveau nach Maßgabe des § 6 ARegV auszugehen ist.

Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV ergibt sich somit die Vorgabe, im vereinfachten Verfahren 45% der Gesamtkosten stets als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln. Dann muss bei der Berechnung der Gesamtkostenerhöhung in § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV von den zusätzlichen Kosten ebenfalls 45% als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abgezogen werden. Dagegen kann nicht etwa eingewandt werden, § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV sehe die Anwendung der 45%-Quote nur bei den „Gesamtkosten“ und nicht bei einem Betrag vor, um den sich diese Gesamtkosten erhöhen. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV sieht zur Ermittlung des Schwellenwerts letztlich einen Vergleich von zwei „Gesamtkostenblöcken“ vor: Einmal vor Berücksichtigung der Kostenerhöhung und einmal nach der Kostenerhöhung. Es wäre nicht konsistent, beim Gesamtkostenbetrag vor der Kostenerhöhung pauschal 45% als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten abzuziehen, beim Gesamtkostenbetrag nach der Kostenerhöhung aber teilweise die 45%-Pauschale anzuwenden, teilweise aber (nämlich beim Erhöhungsbetrag) die konkret ermittelten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abzuziehen. Sonst würden zwei Gesamtkostenbeträge miteinander in Beziehung gesetzt, die gerade nicht vergleichbar sind.

Neben dem Wortlaut und der Systematik spricht auch der Sinn und Zweck von § 24 Abs. 2 ARegV für die Auffassung der Beschlusskammer. Durch die Anwendung pauschaler Regelungen, die im Regelfall für die Netzbetreiber vorteilhaft sind, sollte der regulatorische Aufwand für Netzbetreiber und Behörden im vereinfachten Verfahren begrenzt werden (vgl. BR-Drs. 417/07, S. 68 f.). Diesem Verordnungszweck stünde es entgegen, die normierte 45%-Quote bei einzelnen Berechnungen unangewandt zu lassen und die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten jeweils konkret zu ermitteln. Soweit die Auffassung der Beschlusskammer im Einzelfall dazu führen kann, dass der Schwellenwert des § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV nicht erreicht wird, ist dies der pauschalen Regelung des Verordnungsgebers geschuldet, deren Vor- und Nachteile der Netzbetreiber bei der Wahl des vereinfachten Verfahrens abzuwägen hatte.

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel³, d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung.⁴ Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

³Vgl. Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in Chmielewicz, Klaus; Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl. 1993, Sp. 970.

⁴Vgl. Ebisch, Hellmuth; Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, München, 7. Aufl., 2001, S. 479.

Bei den von der Antragstellerin angesetzten Kosten handelt sich nach Aussage der Antragstellerin um Kosten aus Erweiterungsinvestitionen, sie werden somit von der Beschlusskammer im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin OPEX und CAPEX ansetzen.

Für die Betriebskosten (OPEX) gilt, dass pauschale Zuschläge anhand der Investitionssumme nicht zulässig sind. Vielmehr können nur nachweisbare Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinssatz anzusetzen:

Zins gewichtet = Anteil EK [%] * EK-Zins [%] + (Anteil FK [%] – Anteil unverzinsliches FK [%]) * FK-Zins [%] + Anteil unverzinsliches FK [%] * 0%.

Die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital am betriebsnotwendigen Kapital ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,29% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 4,31% für Gas und Strom.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen

Die Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenze ergibt sich aus Anlage 4 unter Punkt 1. Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergibt sich aus Anlage 5.

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin einen Erweiterungsfaktor in Höhe von [REDACTED] für begründet.

Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) wurde nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs.2 S.2 Nr.4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche, Anschlusspunkte, Einspeisepunkte und Jahreshöchstlast und die Gewichtung gemäß Anlage 5 angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter und Gewichtung gemäß Anlage 5 zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde.

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP), Anzahl der Einspeisepunkte (EP) und die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Stromversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche in der Niederspannung wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossenen Gebiete. Die versorgte Fläche in der Hoch- und Mittelspannung entspricht dagegen der geografischen Fläche des Versorgungsgebiets.

Ein Anschlusspunkt ist ein Punkt, an dem Strom aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze [eigene und fremde] oder Weiterverteiler übergeben werden kann.

Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Anschlusspunkte zu berücksichtigen.

Ein Einspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Strom von dezentralen Erzeugungsanlagen in das eigene Netz eingespeist wird. Anlagen, die als In Betrieb genommen gelten, aber noch keinen Strom in das Elektrizitätsnetz einspeisen werden nicht berücksichtigt. Hierzu gehören nicht, soweit die Belastungsgrenze nicht überschritten ist, in der Niederspannung Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die zugleich Anschlusspunkte sind.

In der Spannungsebene Hochspannung sind als Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen im Hinblick auf Einspeisepunkte von EEG-Anlagen als Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach § 3 Nr.1 EEG zu zählen. Der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen in der Hochspannung wird somit nicht wie in den unterlagerten Netzebenen durch die relative Zunahme der Einspeisepunkte selbst, sondern durch die relative Zunahme der hinter den Einspeisepunkten befindlichen einzelnen Einrichtungen bestimmt.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus der Umspannstufe. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

4.1.1.1. Parameter im Basisjahr

Der Antragstellerin wurde im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Erlösobergrenzen die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gem. § 24 ARegV genehmigt. Auch wenn die Antragstellerin einen Verlängerungsantrag ihres vorherigen Entgeltantrages auf Basis des Jahres 2004 beantragt und bewilligt bekommen hatte, gilt 2006 als Basisjahr. In diesem Verlängerungsantrag hat sie damals erklärt, dass die Kosten auf Grundlage des Jahres 2006 den Kosten auf Grundlage des Jahres 2004 entsprechen und sich das Netz nicht wesentlich strukturell verändert hat. Im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze wurden dann diese Kosten gemäß § 34 Abs.3 S.3 ARegV für die Jahre 2005 und 2006 um einen jährlichen Inflationsfaktor in Höhe von 1,7 Prozent angepasst.

Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter für das Basisjahr 2006 in dem aus Anlage 5 ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nach Ansicht der Beschlusskammer nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag nur Ist-Werte bis zum Antragszeitpunkt vorgelegt und diese nachgewiesen. Die Beschlusskammer hat die Parameter in der aus Anlage 5 ersichtlichen Höhe der Berechnung des Erweiterungs-faktors zu Grunde gelegt.

Die Parameterangabe „Geographische Fläche“ wurde von der Beschlusskammer nach Rücksprache mit der Antragstellerin aufgrund einer fehlerhaften Angabe korrigiert.

§ 10 Abs. 2 S. 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV abzustellen. Die nachhaltigen Änderungen müssen zum 30.06.2010 bereits tatsächlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist für die Beurteilung von Änderungen ausgeschlossen.

4.1.2. Belastungsgrenze in den Umspannebenen

Der Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen kann zu einem erhöhten Ausbaubedarf in den Umspannebenen führen. Wird die Höchstbelastung der Transformatoren vom „Abtransport“ der Erzeugungsleistung bestimmt, so kann der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen zu einer steigenden Zahl von Ortsnetzstationen bzw. zusätzlicher Umspannkapazität führen. Dies ist der Fall, wenn das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast den Wert 1,3 übersteigt. Der zusätzliche Erweiterungsbedarf steigt dann annähernd linear mit der Höhe der installierten dezentralen Erzeugungsleistung und wird durch die Veränderung der Definition der Jahreshöchstlast berücksichtigt.

Übersteigt das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in den Umspannebenen den Wert 1,3, so ändert sich die Definition der Jahreshöchstlast von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen und vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene.

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung beträgt [REDACTED] und [REDACTED]. Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung beträgt [REDACTED] und liegt [REDACTED].

Die Definition des Parameters „Höhe der Last“ wird somit in der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung und in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung nach wie vor als Entnahmelast definiert.

4.1.3. Belastungsgrenze in den Netzebenen

Der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird mit einem Äquivalenzfaktor (z) gewichtet. Die Bestimmung des Äquivalenzfaktors ist abhängig von dem Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast. Übersteigt dieses Verhältnis in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung den Schwellenwert von 30%, wird der Äquivalenzfaktor individuell bestimmt. Pro Netzebene wird ein individueller Äquivalenzfaktor ermittelt, der von der relativen Zunahme der Einspeisepunkte in der jeweiligen Spannungsebene beeinflusst wird. Ein etwaiger Rückgang der Anschlusspunkte bzw. Einspeisepunkte bleibt hierbei zugunsten des Netzbetreibers unberücksichtigt. In der Spannungsebene Hochspannung beträgt der Äquivalenzfaktor stets 1.

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Mittelspannung beträgt [REDACTED] und [REDACTED]. Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Niederspannung beträgt [REDACTED] und [REDACTED].

Der Äquivalenzfaktor in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung beträgt somit 1.

4.1.4. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen für Strom aus den Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung und den Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung.

Im Strom sieht es die Beschlusskammer für sachgerecht an, einen Kostenstellenschlüssel zur Gewichtung heranzuziehen.

4.2. Ermittlung der Anpassung

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer im ersten Schritt den anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF_i) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs.2 S.2 Nr.4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt.

Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs.3 i.V.m. § 11 Abs.2 ARegV, nicht mit berücksichtigt, da diese von der Antragstellerin selbst anzupassen sind und nicht von der Beschlusskammer. Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsächlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland⁵ = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt. In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze aus der Differenz der im Jahr 2009 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des anererkennungsfähigen Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen errechnet. Um diese Differenzwerte wurden abschließend alle verbleibenden Erlösobergrenzen der restlichen Jahre der Regulierungsperiode erhöht.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

⁵ Siehe www.destatis.de, Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gotorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

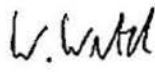
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 04.11.2010

Vorsitzender


Lüdtkke-Handjery

Beisitzer


Wetzl

Beisitzer


Matz

Anlagenübersicht:

Anlage 1: Beantragter Erweiterungsfaktor

Anlage 2 (optional): Erheblichkeitsprüfung

Anlage 2a (optional): Erheblichkeitsprüfung bei Vorliegen mehrerer Teilnetze

Anlage 3 (optional): Kostenprüfung Erweiterungsmaßnahmen

Anlage 4: Anpassung der Erlösobergrenze

Anlage 5: Bestimmung des Erweiterungsfaktors

Anlage 6 (optional): Ermittlung der Gewichtung

Anlage 7 (optional): Anpassung der Erlösobergrenze bei Vorliegen mehrerer Teilnetze

Beantragter Erweiterungsfaktor

	HS	MS	NS	HS/MS	MS/NS
Gewichtung in Prozent	█%	█%	█%	█%	█%
Erweiterungsfaktor für die Parameter "Fläche" und "Anschlusspunkte" :	█	█	█	█	█
Erweiterungsfaktor für den Parameter "Jahreshöchstlast" :	█	█	█	█	█
Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz:	█				
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2011 [€]	█				
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2012 [€]	█				
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2013 [€]	█				

Bestimmung des Erweiterungsfaktors

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag		Ergebnis der Prüfung	
	Beartragte Werte	Antragstellerin	Anerkannte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu anerkannten Werten
Daten in Basisjahr 2006 (Stand: 31.12.2006)				
$F_{0,MS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der MS-Ebene [km ²]				
$F_{0,NS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der NS-Ebene [km ²]				
$AP_{0,MS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene				
$AP_{0,NS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene im Basisjahr				
$EP_{0,MS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungseinheiten				
$L_{0,MSNS}$ - Höhe der Last in der MSNS-Ebene [kW]				

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag		Ergebnis der Prüfung	
	Beauftragte Werte Antragstellerin	Anerkannte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu anerkannten Werten	
Daten im Jahr t (Antragsdatum: 31.12.2009)				
$F_{t,MS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der MS-Ebene [km ²]				
$F_{t,NS}$ - Fläche des versorgten Gebietes der NS-Ebene [km ²]				
$AP_{t,MS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene				
$AP_{t,NS}$ - Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene				
$EP_{t,MS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen				
$EP_{t,NS}$ - Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen inkl. Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die auch Anschlusspunkte sind				
$L_{t,MS}$ - Höhe der Last in der MS-Ebene [MW]				
$L_{t,MSNS}$ - Höhe der Last in der MS/NS-Ebene [MW]				
$L_{t,NS}$ - Höhe der Last in der NS-Ebene [MW]				
$I_{t,MS}$ - Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der MS-Ebene [MW]				
$I_{t,NS}$ - Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der NS-Ebene [MW]				

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag		Ergebnis der Prüfung	
	Beartragte Werte Antragstellerin	Anerkannte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu anerkannten Werten	
Gewichtung auf Grundlage der Kostenstellen im beantragten Betriebsabrechnungsbogen mit Basisjahr 2004				
Gew_{MS} - Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte [%]				Prozentpunkte
Gew_{MSNS} - Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung/Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte [%]				Prozentpunkte
Gew_{NS} - Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte [%]				Prozentpunkte
Äquivalenzfaktor z				
$z_{MS} = \max((\text{WURZEL } EP_{L,MS} - \text{WURZEL } EP_{0,MS}) / ((\text{WURZEL } (AP_{L,MS} + EP_{L,MS}) - \text{WURZEL } (AP_{0,MS} + EP_{0,MS}))); 1)$, wenn $I_{L,MS} / L_{L,MS} > 0,3$				
$z_{NS} = \max((\text{WURZEL } EP_{L,NS} - \text{WURZEL } EP_{0,NS}) / ((\text{WURZEL } (AP_{L,NS} + EP_{L,NS}) - \text{WURZEL } (AP_{0,NS} + EP_{0,NS}))); 1)$, wenn $I_{L,NS} / L_{L,NS} > 0,3$				
$AP_{L,i} = AP_{0,i}$, wenn $AP_{L,i} < AP_{0,i}$				
$EP_{L,i} = EP_{0,i}$, wenn $EP_{L,i} < EP_{0,i}$				
Erweiterungsfaktor für die Parameter Fläche und Anschlußpunkte				
$EF_{L,NS} = 1 + 1/2 * \max((F_{L,NS} - F_{0,NS}) / F_{0,NS}; 0) + 1/2 * \max(((AP_{L,NS} + EP_{L,NS}) - (AP_{0,NS} + EP_{0,NS})) / (AP_{0,NS} + EP_{0,NS}); 0)$				
$EF_{L,MS} = 1 + 1/2 * \max((F_{L,MS} - F_{0,MS}) / F_{0,MS}; 0) + 1/2 * \max(((AP_{L,MS} + z_{MS} * EP_{L,MS}) - (AP_{0,MS} + z_{MS} * EP_{0,MS})) / (AP_{0,MS} + z_{MS} * EP_{0,MS})); 0)$				
$EF_{L,MS} = 1 + 1/2 * \max((F_{L,MS} - F_{0,MS}) / F_{0,MS}; 0) + 1/2 * \max(((AP_{L,MS} + z_{MS} * EP_{L,MS}) - (AP_{0,MS} + z_{MS} * EP_{0,MS})) / (AP_{0,MS} + z_{MS} * EP_{0,MS})); 0)$				
Erweiterungsfaktor für den Parameter Jahreshöchstlast				
$EF_{L,MSMS} = 1 + \max((L_{L,MSMS} - L_{0,MSMS}) / L_{0,MSMS}; 0)$				
$EF_{L,MSNS} = 1 + \max((L_{L,MSNS} - L_{0,MSNS}) / L_{0,MSNS}; 0)$				
Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz				
$EF_L = EF_{L,NS} * Gew_{NS} + EF_{L,MSMS} * Gew_{MSMS} + EF_{L,MS} * Gew_{MS} + EF_{L,MSNS} * Gew_{MSNS} + EF_{L,NS} * Gew_{NS}$				